

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret, SGS 150.1) vom 8. Juni 2000 betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter

Datum: 31. August 2009

Nummer: 2009-220

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



**über die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret, SGS 150.1)
vom 8. Juni 2000 betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter**

vom 31. August 2009

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Ländrätinnen und Landräte

1. Ausgangslage

1.1 Einführung Kantonsgericht

Am [22. Februar 2001](#) beschloss der Landrat einstimmig das neue Gerichtsorganisationsgesetz mit dem Gerichtsorganisationsdekret und die entsprechenden Änderungen der Kantonsverfassung. Kernstück dieser Erlasse war die Zusammenführung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts zu einem einheitlichen höchstinstanzlichen Gericht, dem Kantonsgericht. In der Volksabstimmung vom 10. Juni 2001 nahmen die Stimmberechtigten die Verfassungsänderung und das Gerichtsorganisationsgesetz mit grosser Mehrheit an. Die Rechtsänderungen traten per 1. April 2002 in Kraft.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde von Seiten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, der basellandschaftlichen Richtervereinigung und der Mehrheit der politischen Parteien angeregt, auch die Stellung und die Vergütungen der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder zweiter Instanz zu überprüfen und wo nötig zu ändern. Ein Einbezug auch dieser Thematik in die Gerichtsreformvorlage hätte indessen den vom Regierungsrat gegenüber dem Landrat kommunizierten Zeitplan für die Einführung eines einheitlichen Gerichts zweiter Instanz per 1. April 2002 umgestossen. Deshalb kündigte der Regierungsrat in der Gerichtsreformvorlage an, dass Stellung und Vergütung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Rahmen einer weiteren Etappe der Justizreform überprüft werden.

1.2 Arbeitsgruppe "Stellung und Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter"

Parallel zur Beratung der Vorlage [2000/090](#) über die Weiterführung der Gerichtsreform in der landrätlichen Justiz- und Polizeikommission konstituierte sich die Arbeitsgruppe "Stellung und Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter". Ihr gehörten je zwei Vertreterinnen und Vertreter des früheren Obergerichts, des früheren Verwaltungsgerichts, der Finanz- und Kirchendirektion (Personalamt) und der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (Generalsekretariat) an. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, die Stellung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter und ihre Entschädigung zu überprüfen und allfällige Änderungsvorschläge auszuarbeiten.

1.3 Vorlage über die Änderung des Personalgesetzes betreffend soziale Absicherung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter

Gestützt auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat zunächst die Vorlage [2002/107](#) vom 23. April 2002 über die Änderung des Personalgesetzes zur sozialen Absicherung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter gegen Lohnausfälle. Am [17. Oktober 2002](#) stimmte der Landrat dieser Änderung zu. Damit wurde der Regierungsrat ermächtigt, auf Verordnungsstufe die Leistungen des Kantons bei Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Öffentlichkeitsdienst, Krankheit und Unfall auch für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter zu regeln. Heute sind die nebenamtlichen Richterinnen und Richter hinsichtlich der Absicherung dieser Risiken weitgehend den Kantonsangestellten gleichgestellt, wobei Lohnfortzahlungspflichten bei Nichtwiederwahl mit Ablauf der Amtsperiode enden.

1.4 Vorlage über die Änderung des Personaldekrets betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter

Gegenstand der zweiten Vorlage [2002/222](#) war eine partielle Anhebung der Vergütungen. Das System der Vergütungen für die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder stammt (für das Verwaltungsgericht) aus den 1970-er Jahren, als pro Gerichtsmitglied und Jahr ca. 20 Sitzungen anfielen. Die zeitliche Belastung der zweitinstanzlichen Richterinnen und Richter hatte wegen der gestiegenen Fallzahlen zugenommen und führte bei Einführung des Kantonsgerichts zu je rund 40 Sitzungen (früheres Obergericht) respektive je rund 30 Sitzungen (früheres Verwaltungsgericht) pro Jahr. Die Arbeitsbelastung entsprach damals 35 - 45 % einer Vollzeitstelle, einem Pensum, welches ohne gewisse Einschränkungen im Hauptberuf nicht bewältigt werden konnte.

Die erwähnte Entwicklung bei der zweitinstanzlichen Rechtsprechung spiegelte sich naturgemäss auch auf der Ebene der Gerichte erster Instanz wider. Da die von der übergeordneten Instanz zu beurteilenden Fälle tendenziell anspruchsvoller geworden waren, galt dies auch für die Vorinstanzen, welche die erste gerichtliche Beurteilung vornehmen. Die Prüfung der zunehmend komplexeren Sachverhalte und Rechtsfragen erforderte auch bei den erstinstanzlichen Gerichten einen höheren Zeitaufwand als früher. Vorgeschlagen wurde daher, die bisherige Vergütung für das oft sehr zeitintensive Aktenstudium für die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder der ersten Instanz angemessen anzuheben.

Die Arbeitsgruppe stellte ferner einen Mangel beim bisherigen System der Referatsvergütung für die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsmitglieder fest.

Das Monatsfixum für die nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichts wurde von Fr. 2'250 auf Fr. 2'500 bzw. für das Vizepräsidium auf Fr. 2'750 und die Vergütung für das Aktenstudium an den erstinstanzlichen Gerichten von Fr. 180 pro Sitzung auf Fr. 210 angehoben, der Zuschlag für die Übernahme des Sitzungspräsidiums einheitlich auf 100% festgelegt und der Referatszuschlag neu geregelt und flexibel ausgestaltet. Zur besseren Honorierung der anforderungsreichen und aufwändigen Referatsvorbereitung wurde für das Kantonsgericht eine Referatsentschädigung von Fr. 100 bis 300 und für die erstinstanzlichen Gerichte eine Referatsentschädigung von Fr. 50 bis 200 vorgeschlagen. Der Landrat stimmte am [20. Februar 2003](#) dieser Vorlage zu.

1.5 Überblick über die Anpassung der Richterentschädigungen seit 1979

Nebenamtliche Richterinnen und Richter zweiter Instanz

	Aktenstudium	Referatszuschlag	Sitzungsgeld 4/2/1Std.	Sitzungspräsidium	Fixum (pro Monat)
Verordnung zum Beamtenengesetz (gültig bis 1. Juli 1979)	134.90	OberG: Zuschlag 50% VerwG: Zuschlag 100% des Sitzungsgeldes	4/1: 108/27	OberG: Zuschlag 100% VerwG: Zuschlag 50% des Sitzungsgeldes	Vize OberG: 1'500.-- OberG/VerwG inkl. Vize: 1'025.--
Dekret zum Beamtenengesetz (gültig bis 31. August 1998)	245.25	OberG: Zuschlag 50% VerwG: Zuschlag 100% des Sitzungsgeldes	196.40/88.20/49.10	OberG: Zuschlag 100% VerwG: Zuschlag 50% des Sitzungsgeldes	Vize OberG: 2'115.50 OberG/VerwG inkl. Vize: 1'965.50
Personaldekret (gültig ab 1. Januar 2001 bis 31. März 2002)	250.--	OberG: Zuschlag 50% VerwG: Zuschlag 100% des Sitzungsgeldes	200.--/100.--/50.--	OberG: Zuschlag 100% VerwG: Zuschlag 50% des Sitzungsgeldes	alle Mitglieder OberG/VerwG: 2'250.--
Personaldekret (gültig ab 1. April 2002)	250.--	100.-- bis 300.--	200.--/100.--/50.--	Zuschlag 100% des Sitzungsgeldes	Abteilungs- vize KG: 2'750.-- übrige Mitglieder KG: 2'500.--

Realerhöhungen erfolgten beim monatlichen Fixum um Umfang von je Fr. 200.-- auf 1. September 1998 und 1. April 2002. Die übrigen Entschädigungen wurden immer nur der Teuerung, teilweise mit Rundungszuschlägen, angepasst. Gänzlich neu wurde per 1. April 2002 der Referatszuschlag geregelt.

Nebenamtliche Richterinnen und Richter erster Instanz

	Aktenstudium	Referatszuschlag	Sitzungsgeld 4/2/1Std.	Sitzungspräsidium	Fixum (pro Monat)
Verordnung zum Beamtengesetz (gültig bis 1. Juli 1979)	BeG/EntG 89.35 StrafG 455.20 pro Jahr und 0.90 pro Seite ÜBe 89.35 pro Mappe	Zuschlag 50% des Sitzungsgeldes	4/1: 89.35/22.35	Zuschlag 100% des Sitzungsgelde	Mitglieder ÜBe: 933.-- Vizepr. StrafG: 149.-- Vizepr. JugendG: 56.--
Dekret zum Beam- tengesetz (gültig bis 31. Au- gust 1998)	BeG/EntG/StG 162.40 StrafG 68.95 pro Monat und 1.64 pro Seite ÜBe 162.40 pro Mappe	Zuschlag 50% des Sitzungsgeldes	162.40/81.20/40.60	Zuschlag 100% des Sitzungsgeldes	Mitglieder ÜBe: 150.--
Personaldekret (gültig ab 1. Januar 2001 bis 31. März 2002)	180.--	Zuschlag 50% des Sitzungsgeldes	180.--/90.--/45.--	Zuschlag 100% des Sitzungsgelde	
Personaldekret (gültig ab 1. April 2002)	210.--	50.-- bis 200.--	180.--/90.--/45.--	Zuschlag 100% des Sitzungsgeldes	

Mit Ausnahme der bescheidenen Erhöhung beim Aktenstudium von Fr. 180 auf 210 und des Systemwechsels beim Referatszuschlag, beides per 1. April 2002, wurden die Entschädigungen jeweils immer nur der Teuerung, teilweise mit Rundungszuschlägen, angepasst.

Friedensrichterinnen und Friedensrichter

	Jahresvergütung	durch Akzess- schein erledigter Fall	anderweitige Erle- digung
Verordnung zum Beam- tengesetz (gültig bis 1. Juli 1979)	169.--	50.50	50.50
Dekret zum Beamtenge- setz (gültig bis 31. August 1998)	307.25	91.75	91.75
Personaldekret (gültig ab 1. Januar 2001 bis 31. März 2002)	500.--	100.--	150.--
Personaldekret (gültig ab 1. April 2002)	500.--	100.--	150.--

Die Entschädigungen an die Friedensrichterinnen und Friedensrichter bestehen aus einer Jahresvergütung, und einer Fallpauschale, die mit Revision der Personalgesetzgebung ab 1. September 1998 in zwei verschiedene Ansätze für durch Akzessschein erledigte und anderweitig erledigte Fälle unterteilt wurde. Die tabellarische Übersicht zeigt auf, dass die Jahresvergütung per 1. September 1998 erstmals eine Realerhöhung von Fr. 307.25 auf Fr. 500.-- erfuhr. Seither wurde die Jahresvergütung nicht mehr angepasst. Die Fallpauschale wurde grundsätzlich immer nur der Teuerung angepasst mit Ausnahme der Pauschale für anderweitig erledigte Fälle, die gegenüber dem Pauschalansatz für durch Akzessschein erledigte Fälle um Fr. 50 angehoben wurde.

2. Weitere Entwicklung

2.1 Aktuelle Arbeitsbelastung am Kantonsgericht

Anzahl der halbtägigen Sitzungen von 1995 bis 2001

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	Ø
Verwaltungsgericht	23	27	26	34	39	41	42	33
Versicherungsgericht	26	26	31	34	51	65	67	43 (29 ¹)
Obergericht	90	74	91	89	91	102	128	95

Entwicklung der halbtägigen Sitzungen seit 2002

¹ Durchschnitt der halbtägigen Sitzungen am Versicherungsgericht von 1995 bis 1998 ohne die Jahre des Pendenzenabbaus. Der sprunghafte Anstieg bei den halbtägigen Sitzungen am Versicherungsgericht ab dem Jahr 1999 ist auf die vom Landrat bis 30. März 2002 bewilligten ausserordentlichen Massnahmen zum Abbau der damals im Sozialversicherungsbereich angestiegenen Pendenzen zurückzuführen. Der Durchschnitt der halbtägigen Sitzungen am Versicherungsgericht ist daher für diesen Zeitraum nicht repräsentativ. Die dadurch verursachte hohe Belastung der nebenamtlichen Richterinnen und Richtern am Verwaltungs- bzw. Versicherungsgericht wurde mit einer temporären Erhöhung des Fixums um Fr. 450 von Fr. 2'250 auf Fr. 2'700 entschädigt.

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Ø
KG Abt. VV	39	41	42	58	62	59	57	51
KG Abt. SV	49	44	45	52	57	70	78	56 (49 ²)
KG Abt. ZS	108	107	108	132	113	107	143	116

Basis für die Erhöhung des Fixums von Fr. 2'250 auf Fr. 2'500 für Kantonsgerichtsmitglieder bzw. auf Fr. 2'750 für die Vizepräsidenten am Kantonsgericht, die Neuregelung des Referatszuschlags und die zusätzliche Vergütung für die Übernahme des Sitzungspräsidiums gemäss der Vorlage [2002/222](#) bildete die generelle Zunahme der halbtägigen Sitzungen im Zeitraum von 1995 bis 2001.

Der Durchschnitt der halbtägigen Sitzungen hat nun im Zeitraum von 2002 bis 2008 in allen Abteilungen des Kantonsgerichts erneut um rund 20 Sitzungen zugenommen. Die individuelle Erfassung der Arbeitszeit durch die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts im zweiten Quartal 2008 zeigt auf, dass deren Arbeitsbelastung weiter massiv angestiegen ist. Gestützt auf diese Selbstdeklaration der nebenamtlichen Kantonsgerichtsmitglieder entspricht die Arbeitsbelastung einem Arbeitspensum von 50 bis 60% einer Vollzeitstelle unter Einberechnung eines angemessenen Zeitbedarfs für Weiterbildung sowie eines Ferienanspruchs von 4 Ferienwochen, der bisher nicht entschädigt wird. Schuld an dieser Entwicklung ist weniger die Entwicklung der Fallzahlen, die zwar insbesondere in der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts auch ansteigend ist, als die zunehmende Komplexität und der wachsende Aktenumfang in den einzelnen Fällen. Folge davon sind ein längeres Aktenstudium, eine längere Referatsvorbereitung und längere Verhandlungsdauer, die insgesamt zu einer Zunahme der Sitzungen am Kantonsgericht geführt hat.

Heute muss davon ausgegangen werden, dass das Nebenamt des Kantonsrichters faktisch einem Teilamt entspricht. Bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gerichtsorganisationsgesetz anfangs 2000 wurde unter anderem von einer Mehrheit der politischen Parteien insbesondere auch eine Überprüfung der Stellung der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder zweiter Instanz angeregt. Die in der Folge dem Landrat unterbreiteten Vorlagen beschränkten sich dann allerdings allesamt auf eine Erhöhung der Vergütungen an die nebenamtlichen Richterinnen und Richter bzw. auf eine bis dahin fehlende soziale Absicherung der nebenamtlichen Kantonsgerichtsmitglieder. Zurzeit prüft eine interne Arbeitsgruppe des Kantonsgerichts, ob dem Landrat eine Vorlage unterbreitet werden soll für eine Überführung des richterlichen Nebenamtes am Kantonsgericht in ein eigentliches Voll- bzw. Teilamt. Die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage dürfte längere Zeit beanspruchen, weil bei einem Systemwechsel die Organisation und die Strukturen des Kantonsgerichts überdacht werden müssen. Insbesondere müsste die Vorlage die Stellung der Richterinnen und Richter im Voll- bzw. Teilamt innerhalb des Spruchkörpers definieren, die Auswirkungen auf die Stel-

² Durchschnitt der halbtägigen Sitzungen in der Abteilung Sozialversicherungsrecht von 2002 bis 2006 ohne die Jahre des Pendenzenabbaus. Die Erhöhung der Sitzungskadenz ab 2007 ist auf die vom Landrat am [20. September 2007](#) und am [8. Mai 2008](#) bewilligten Massnahmen zum Pendenzenabbau zurückzuführen.

lung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber untersuchen und die Vereinbarkeit eines solchen Amtes mit anderen beruflichen Tätigkeiten klären.

2.2 Zukünftige Arbeitsbelastung

Aufgrund der Schweizerischen Strafprozessordnung wird ab 1. Januar 2011 die Arbeitsbelastung am Kantonsgericht weiter zunehmen. Es ist in der strafrechtlichen Beschwerdeinstanz, die der Abteilung Zivil- und Strafrecht angegliedert wird, mit weiteren 250 Fällen zu rechnen. Strafverfahren von ausserordentlichem Umfang und ausserordentlicher Komplexität, regelmässig im Bereich der Wirtschafts- und organisierten Kriminalität, werden in Zukunft bei der Appellationsinstanz vermehrt anfallen. Diese führen einem die Belastung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter deutlich vor Augen: Während des Intercapital-Falles war die eine Hälfte der Richter in der Abteilung Zivil- und Strafrecht während 6 Monaten ausschliesslich mit diesem Verfahren befasst, während die andere Hälfte den gerichtlichen "Normalbetrieb" aufrechterhalten musste.

2.3 Vergleich mit anderen Kantonen

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt auf, dass die Mehrzahl der Kantone mit vergleichbarer oder grösserer Einwohnerzahl als der Kanton Basel-Landschaft mittlerweile an zweiter Instanz ausschliesslich Richterinnen und Richter im Voll- bzw. Teilamt beschäftigen. Allerhöchstens noch Ersatzrichter sind in einem Nebenamt angestellt, die aber kaum ein Arbeitspensum von 10% erreichen. Die kleinen Kantone führen hingegen - zum Teil einschliesslich Präsidium - in der zweiten Instanz nur Nebenämter. Nur noch wenige Kantone führen ein vergleichbares System. Die Belastung derer nebenamtlichen Richterinnen und Richter liegt jedoch deutlich unter jener unserer Kantonsgerichtsmitglieder. Grund hierfür ist, dass diese in der Regel keine Referate vorbereiten, deren Tätigkeit damit auf das Aktenstudium und die Sitzungsteilnahme beschränkt bleibt, und zweitinstanzliche Urteile in gewissen Kantonen mehrheitlich auf dem Zirkulationswege gefällt werden. Die grosse zeitliche Belastung unserer Kantonsgerichtsmitglieder ist zu einem grossen Teil auf die Referatsvorbereitung zurückzuführen. Zirkulationsentscheide sind unseren Prozessordnungen weitgehend unbekannt oder werden bei ZPO-Beschwerden trotz Zulässigkeit kaum praktiziert. Am System der öffentlichen Urteilsberatungen bzw. Parteiverhandlungen soll aus Gründen der Transparenz und Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit festgehalten werden.

2.4 Vereinbarkeit mit Hauptberuf

Mit zunehmender Belastung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter zweiter Instanz dürfte es in Zukunft schwieriger werden, die Richterämter zu besetzen. Unselbständig Erwerbende können sich kaum in dem Masse von ihrem Hauptberuf dispensieren lassen, dass ihnen die Ausübung eines solchen zeitintensiven Nebenamtes ermöglicht wird. Selbständig Erwerbende - unter ihnen in heutiger Besetzung vielfach Advokaten - gelangen ebenfalls an die Grenze ihrer Verfügbarkeit. Vor allem aber pekuniäre Gründe schmälern die Bereitschaft, ein derart zeitintensives Nebenamt auszuüben. Die Fixkosten im Hauptberuf fallen auch während der nebenamtlichen Richtertätigkeit an und werden durch die Richterentschädigung ungenügend abgegolten. Ausgewiesene und bewährte Fachleute sehen sich damit vor die Wahl gestellt, eine Schmälerung ihres Nettoeinkommens in Kauf zu nehmen oder auf die Ausübung eines Richteramtes zu verzichten.

2.5 Situation der nebenamtlichen Richterinnen und Richter an Erstinstanzgerichten

Diese Entwicklung zeigt sich zum Teil auch bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern an den Erstinstanzgerichten. Die zunehmende Komplexität und der wachsende Aktenumfang in den einzelnen Fällen erfordern ein längeres Aktenstudium, eine längere Referatsvorbereitung und längere Verhandlungsdauer. Das zu bewältigende Pensum ist hingegen bei den Erstinstanzrichterinnen und -Erstinstanzrichtern im Nebenamt recht unterschiedlich. Insbesondere die Vizepräsidien des Strafgerichts, aber auch einzelner Bezirksgerichte, sind zeitlich sehr stark belastet. Vereinzelt beziehen die Strafgerichtsvizepräsidien Entschädigungen in ähnlichem Umfang wie die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter unter Weglassung der Fixpauschale. Ihre zeitliche Beanspruchung entspricht weitgehend der zeitlichen Belastung von nebenamtlichen Zweitinstanzrichterinnen und Zweitinstanzrichtern, die wegen Ihres Erwerbsausfalls im Hauptberuf ein Fixum beziehen. Es rechtfertigt sich daher, die Entschädigung der Vizepräsidien an den Erstinstanzgerichten gesondert zu betrachten.

3. Massnahmen

3.1 Entschädigung

Die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter war ursprünglich für die Honorierung eines Nebenamtes gedacht, das mehr oder weniger neben dem Hauptberuf in der Freizeit ausgeübt werden kann. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass in den Anfängen nach der Kantonsgründung von 1832 am Obergericht einzig der Gerichtsschreiber ausgebildeter Jurist war. Präsidenten und beisitzende Richter, alle im Nebenamt, waren juristische Laien. Das Nebenamt hat sich bis heute für die beisitzenden Richterinnen und Richter gehalten. Deren Aufgabe hat sich aber stark gewandelt. Sie leisten heute einen wesentlichen Beitrag zur Entscheidungsfindung und tragen eine grosse Verantwortung, indem sie das Urteilsreferat halten und sich in meistens öffentlichen Verhandlungen zur Streitsache äussern müssen. Die Vizepräsidien tragen zusätzliche Pflichten, da sie regelmässig als Vorsitzende eingesetzt werden. Das Anforderungsprofil der nebenamtlichen Richterinnen und Richter hat sich stark gewandelt. Heute sind fast ausschliesslich juristisch ausgebildete Richterinnen und Richter am Kantonsgericht tätig. An den Erstinstanzgerichten sind es vermehrt juristisch ausgebildete Richterinnen und Richter. Mit Ausnahme der Bezirksgerichte muss an allen Gerichten das Vizepräsidium zwingend eine rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen. Die amtierenden Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter müssen ihre hauptberufliche Tätigkeit stark einschränken, um überhaupt noch genügend Kapazitäten für das Richteramt zur Verfügung stellen zu können. Dies gilt zum Teil auch für die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter, insbesondere für die Mitglieder des Strafgerichts, die zum Teil an mehrtägigen Verhandlungen teilnehmen müssen. Hierdurch kommt es zu starken Einbussen im Hauptberuf, die durch die aktuelle Richterentschädigung bei weitem nicht kompensiert werden. Auch ihre grosse Verantwortung verlangt nach einer adäquaten Entschädigung.

Geprüft wurde ein Wechsel zur Aufwandentschädigung, wie sie etliche andere Kantone für Nebenämter kennen. Da diese Nebenämter jedoch weitaus kleinere Pensen aufweisen, stellt sich dort die Frage nach der Kontrollierbarkeit weniger dringlich. Zudem kann die Aufwandentschädigung ein ungerechtes Element enthalten, da dann auch das Arbeitstempo die Höhe der Entschädigung mitbestimmt. Von einem Wechsel des Entschädigungssystems wurde daher abgesehen.

3.2 Erhöhung der monatlichen Fixpauschale

Die monatliche Fixpauschale am Kantonsgericht wurde im Jahr 2002 letztmals von Fr. 2'250 auf Fr. 2'500 bzw. für das Vizepräsidium auf Fr. 2'750 real angehoben. Dieser Erhöhung lagen geschätzte Pensen von 35 bis 45% einer Vollzeitstelle zu Grunde. Heute erreichen die Pensen dieser Kantonsgerichtsmitglieder gemäss den Selbsterhebungen im 2. Quartal 2008 50 bis 60% inklusive eines Ferienanspruchs von 4 Ferienwochen und eines angemessenen Zuschlags für Weiterbildung. Für die verbleibende Zeit bis zu einem allfälligen Systemwechsel ist dieser Zunahme der Arbeitsbelastung Rechnung zu tragen.

Die jährlichen Bruttoentschädigungen bewegen sich zwischen Fr. 50'000 und 70'000 bzw. für die Vizepräsidien bei circa Fr. 70'000 inklusive monatlichem Fixum. Sie decken den Erwerbsausfall im Hauptberuf bei weitem nicht. Alleine die seit 2002 bis 2008 aufgelaufene Teuerung beträgt 7%. Eine massvolle Erhöhung der monatlichen Fixpauschale bis zur Einführung eines neuen Kantonsrichterstatus milderte die Nachteile des heutigen Systems. Es wird vorgeschlagen, die aktuelle monatliche Fixpauschale für die nebenamtlichen Kantonsgerichtsmitglieder um rund einen Drittel anzuheben. Dem Landrat wird demnach beantragt, die Fixpauschale der Kantonsgerichtsmitglieder von Fr. 2'500 um Fr. 800 auf Fr. 3'300, bzw. diejenige der Vizepräsidien von Fr. 2'750 um Fr. 850 auf Fr. 3'600 zu erhöhen.

3.3 Einführung einer Pauschalentschädigung für die Vizepräsidien an den Erstinstanzgerichten

Die Verhandlungen am Strafgericht können von kurzen Sitzungen bis zu mehrwöchigen Sitzungen variieren. Für die Fallbewirtschaftung am Strafgericht ist daher der flexible Einsatz von Vizepräsidien als Vorsitzende unverzichtbar. Zudem werden sowohl die Vizepräsidien des Strafgerichts wie auch der übrigen Erstinstanzgerichte, die alle mit Ausnahme der Bezirksgerichtsvizepräsidien über eine rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen müssen, in Sitzungen, die sie nicht präsidieren, praktisch ausnahmslos als Referentin oder Referent eingesetzt. Dadurch werden an den Erstinstanzgerichten die Vizepräsidien am häufigsten eingesetzt. Vor allem die zeitliche Belastung der Vizepräsidien am Strafgericht erreicht vereinzelt ein Pensum, das mit jenem der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern vergleichbar ist und ebenfalls mit einer empfindlichen Einschränkung in der Haupterwerbstätigkeit verbunden ist. Aus diesen Gründen wird dem Landrat beantragt, für die Vizepräsidien an den Erstinstanzgerichten eine variable Pauschalentschädigung einzuführen, die nach Höhe der bezogenen Aufwandentschädigung für Sitzungsgelder, Aktenstudium, Zuschlag für Sitzungspräsidium und dem Zuschlag für Referat abgestuft wird. Ausserordentliche Entschädigungen nach § 38 Abs. 4 Personaldekret werden bei der Berechnung der Aufwandentschädigung nicht angerechnet, da die einzelfallweise, aussergewöhnliche Inanspruchnahme bereits mit der Ausrichtung einer zusätzlichen Entschädigung abgegolten wird.

Die pauschale, am Jahresende auszuzahlende Vergütung soll ab einer jährlichen Aufwandentschädigung von über 10'000 Franken ausgerichtet werden und bis 40'000 Franken dem einfachen Ansatz des Fixums für Kantonsgerichtsmitglieder von neu 3'300 Franken zuzüglich ein Drittel der Aufwandentschädigung entsprechen. Ab einer Aufwandentschädigung von 40'000 Franken soll die Vergütung plafoniert werden und die sechsfache Pauschale des Fixums für Kantonsgerichtsmitglieder von neu 3'300 Franken betragen. Beispielsweise erhielten die Vizepräsidien der Erstinstanzgerichte Ende Jahr bei einer Aufwandentschädigung von Fr. 10'000 brutto zusätzlich eine Pauschalentschädigung von Fr. 6'633 (Fixum von Fr.

3'300 zuzüglich ein Drittel von Fr. 10'000), bei einer Aufwandentschädigung von Fr. 20'000 brutto eine Pauschalentschädigung von Fr. 9'966 (Fixum von Fr. 3'300 zuzüglich ein Drittel von Fr. 20'000), bei einer Aufwandentschädigung von Fr. 30'000 brutto eine Pauschalentschädigung von Fr. 13'300 (Fixum von Fr. 3'300 zuzüglich ein Drittel von Fr. 30'000) und ab einer Aufwandentschädigung von Fr. 40'000 brutto eine Pauschalentschädigung von Fr. 19'800 (sechsfaches Fixum).

3.4 Entschädigung für das Aktenstudium

Die Entschädigung der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter für das Aktenstudium beträgt Fr. 250, die Entschädigung der erstinstanzlichen nebenamtlichen Richterinnen und Richter Fr. 210. Die Praxis zeigt, dass die Entschädigung für das Aktenstudium den Aufwand für die Vorbereitung der Fälle bei weitem nicht mehr deckt. Die Komplexität und der Umfang der Fälle haben kontinuierlich zugenommen und erfordern ein längeres Aktenstudium und umfangreichere Rechtsabklärungen. Die Entschädigung für das Aktenstudium wurde für die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter nie real erhöht, für die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter per 1. April 2002 um Fr. 30. Der höhere Vorbereitungsaufwand rechtfertigt eine Erhöhung der Entschädigung für das Aktenstudium um Fr. 100 auf Fr. 350 für die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter und Fr. 310 für die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter.

3.5 Zuschlag für Sitzungspräsidium

Die heutige Regelung in § 36 Personaldekret sieht vor, dass bei Übernahme des Präsidiums an einer Sitzung das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Anspruch auf einen Zuschlag von 100% des Sitzungsgeldes hat. Dieser Zuschlag findet seine Rechtfertigung darin, dass die Vorbereitung der Sitzung für die präsidierende Person mit grösserem Aufwand und grösserer Verantwortung verbunden ist, weil sie die Verhandlung leiten muss. Regelmässig fallen auch Nachbereitungsarbeiten an, insbesondere die Korrektur von schriftlichen Urteilsbegründungen. Der heute geltende Zuschlag für das Sitzungspräsidium wird dem Aufwand gerecht, solange es sich um die Vorbereitung und Nachbereitung eines Falles handelt. Werden aber an einer Sitzung mehrere Fälle verhandelt, so vervielfacht sich der Vor- und Nachbereitungsaufwand, der mit Auszahlung eines doppelten Sitzungsgeldes nicht mehr adäquat entschädigt wird. Deshalb wird dem Landrat beantragt, den betreffenden Paragraphen zu ergänzen und einen Anspruch auf einen Zuschlag von 200% des Sitzungsgeldes zu stipulieren, wenn das betreffende Mitglied mehr als einen Fall in einer Sitzung präsidiert.

3.6 Referatsentschädigung

Der Rahmen für die Referatsentschädigung beträgt bei den Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern Fr. 100 bis 300, bei den erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern Fr. 50 bis 200. Die Geschäftsleitung hat mit Beschluss vom 14. April 2003 bzw. in der Weisung vom 28. April 2003 durchschnittliche Referatszuschläge festgelegt, die dem unterschiedlichen Durchschnittsaufwand für die Referatsvorbereitung Rechnung tragen und am jeweiligen Gericht im Jahresdurchschnitt nicht überschritten werden dürfen. In der Abteilung Zivil- und Strafrecht wird das Referat im Durchschnitt mit Fr. 210, in der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht mit Fr. 220 und in der Abteilung Sozialversicherungsrecht mit Fr. 180 entschädigt. Bei den Erstinstanzgerichten beträgt die durchschnittliche Referatsentschädigung Fr. 125 pro Fall bzw. beim Strafgericht Fr. 110 pro Sitzungshalbtag.

Die zunehmende Komplexität und der zunehmende Umfang der Fälle wirken sich erst recht bei der Referatsvorbereitung aus. Die Referate werden an den Erstinstanzgerichten mehrheitlich und am Kantonsgericht fast ausschliesslich von erfahrenen und qualifizierten Juristinnen und Juristen gehalten. Ein professionell gehaltenes Referat bedingt aber auch einen grösseren Zeitaufwand bei der Referatsvorbereitung. Alleine eine Erhöhung der festgelegten durchschnittlichen Referatszuschläge durch die Geschäftsleitung unter Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens ist keine Lösung, weil dann bei überdurchschnittlich aufwändigen Fällen keine oder nur noch eine geringe Abweichungsmöglichkeit nach oben besteht. Es rechtfertigt sich daher, den Rahmen der Referatsentschädigung massvoll zu erhöhen und beim Kantonsgericht neu von Fr. 150 bis 400 sowie bei den erstinstanzlichen Gerichten von Fr. 100 bis 300 festzusetzen. Den gestiegenen Anforderungen an die Referate wird dadurch angemessen Rechnung getragen. Die Geschäftsleitung hat weiterhin die Kompetenz, innerhalb dieses Rahmens die durchschnittlichen Referatsentschädigungen für die einzelnen Abteilungen des Kantonsgerichts und der Erstinstanzgerichte festzusetzen.

3.7 Unverändertes Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter am Kantonsgericht 200 Franken und an den Erstinstanzgerichten 180 Franken pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden). In den vorstehenden Kapiteln wurde erläutert, weshalb eine Erhöhung des Fixums sowie der Entschädigung für das Aktenstudium und des Referatszuschlags gerechtfertigt sind. Beim Sitzungsgeld gibt es keinen dringenden Anpassungsbedarf, da sich hier die Entschädigung nach der Dauer der Sitzungen richtet. Die Zunahme der Verhandlungsdauer wirkt sich daher bereits direkt auf die Entschädigung mit Sitzungsgeldern aus.

3.8 Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Mit Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung auf voraussichtlich 1. Januar 2011 werden die Friedensrichterinnen und Friedensrichter mehr Kompetenzen erhalten. Sie erhalten neu die Möglichkeit, Urteilstorschläge zu unterbreiten und erhalten mehr Rechtsgebiete zugeteilt, in denen zwingend eine friedensrichterliche Verhandlung voranzugehen hat. Die Entlastungsfunktion der friedensrichterlichen Arbeit für die Justiz ist enorm gross, rund die Hälfte der Fälle wird bereits in diesem Stadium ohne Ausstellung eines Akzessscheins erledigt. Verglichen mit dem erforderlichen Aufwand muten die heutigen Entschädigungspauschalen von Fr. 100 für einen durch Akzessschein erledigten bzw. von Fr. 150 für einen anderweitig erledigten Fall sehr bescheiden an.

Die Unterscheidung der Fallentschädigung nach Fallerledigung erscheint nach heutiger Auffassung nicht mehr gerechtfertigt. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sollen für den Ausgang des Verfahrens weder belohnt noch bestraft werden. Der Aufwand pro Fall beträgt durchschnittlich 3 bis 4 Stunden vom Falleingang, über dessen Bestätigung, der Erhebung eines Kostenvorschusses, der Vorladung, der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung bis zum Versand der Abschlussverfügung. Vorgeschlagen wird daher eine Erhöhung auf einheitlich Fr. 200 pro Fall.

Die Jahrespauschale soll die Spesen und nicht fallbezogene Aufwendungen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter entschädigen, wie beispielsweise die Beantwortung mündlicher oder schriftlicher Anfragen. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter stellen aus-

nahmslos ihre eigene EDV-Infrastruktur zur Verfügung. Daher ist es gerechtfertigt, die bescheidene Jahrespauschale von Fr. 500 auf Fr. 1'000 anzuheben.

4. Notwendige Gesetzesänderungen

Gesetzesanpassungen sind ausschliesslich im Personaldekret bzw. im Anhang II zum Personaldekret notwendig.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des monatlichen Fixums für die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter ergibt jährliche Mehrkosten von Fr. 195'000. Die Einführung einer Pauschalentschädigung für die Vizepräsidien an den Erstinstanzgerichten kostet jährlich Fr. 120'000. Die Erhöhung der Entschädigungen an die nebenamtlichen Mitglieder der Erstinstanz- und Zweitinstanzgerichte für Aktenstudium führt zu jährlichen Mehrkosten von Fr. 185'000, für Vorsitz (gerechnet mit höchstmöglichem Ansatz eines doppelten Zuschlags in Höhe des Sitzungsgelds) von Fr. 20'000 und für Referat (gerechnet mit angenommenen Durchschnittswerten von Fr. 275 am Kantonsgericht und von Fr. 200 an den Erstinstanzgerichten) von Fr. 100'000. Bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern führt die Erhöhung der Entschädigungen zu Mehrkosten von Fr. 85'000. Hinzu kommen Lohnnebenkosten in Höhe von Fr. 45'000, die als Arbeitgeberanteil an die Sozialversicherungen abzuführen sind. Der jährliche Mehraufwand beträgt im Total Fr. 750'000.

6. Beschlussfassung des Gesamtgerichts des Kantonsgerichts

Gemäss § 10 Absatz 4 Buchstabe d. GOG beschliesst das Gesamtgericht des Kantonsgerichts über Anträge an den Landrat.

Die Geschäftsleitung hat dem Gesamtgericht gestützt auf die dargelegten Überlegungen die Verabschiedung dieser Vorlage an den Landrat beantragt. Das Gesamtgericht hat dem Antrag mit dem erforderlichen Quorum (§10 Absätze 5 und 6 GOG) mit Beschluss vom 31. August 2009 zugestimmt.

7. Antrag

Das Kantonsgericht beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf die Änderungen des Dekrets zum Personalgesetz zu beschliessen und auf Beginn der neuen Amtsperiode per 1. April 2010 in Kraft zu setzen.

Im Namen des Kantonsgerichts

Präsident

Leitender Gerichtsschreiber

Andreas Brunner

Maurizio Greppi

Beilagen: Entwurf betr. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)
Entwurf betr. Anhang II zum Personaldekret

ENTWURF

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000³ wird wie folgt geändert:

§ 33 Monatliche Vergütungen

¹ Die pauschale monatliche Vergütung wird gemäss folgenden, in Anhang II Ziffer 2 definierten Ansätzen ausgerichtet. Sie wird in 12 gleichen Teilen pro Kalenderjahr ausbezahlt.

a. Abteilungs-Vizepräsidentinnen und Abteilungs-Vizepräsidenten des Kantonsgerichts Ansatz C 13.1;

b. Mitglieder des Kantonsgerichts Ansatz C 13.2.

² Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der übrigen Gerichte, die eine Aufwandentschädigung (Entschädigung aus Sitzungsgeldern, Aktenstudium, Zuschlag für Sitzungspräsidium und Zuschlag für Referat) von mehr als 10'000 Franken brutto jährlich beziehen, erhalten zusätzlich eine Pauschalvergütung. Entschädigungen für aussergewöhnliche Inanspruchnahme nach § 38 Abs. 4 dieses Dekrets werden nicht angerechnet.

Als pauschale, am Jahresende auszahlende Vergütung gilt bei einer Aufwandentschädigung

ab 10'000 Franken brutto der einfache Ansatz gemäss C 13.2 zuzüglich ein Drittel der Bruttoentschädigung,

ab 40'000 Franken brutto die sechsfache Pauschale gemäss Ansatz C 13.2.

§ 36 Zuschlag für Sitzungspräsidium

¹ Bei Übernahme des Präsidiums in einer Sitzung hat das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Anspruch auf einen Zuschlag von 100% des Sitzungsgeldes. Präsiert das betreffende Mitglied mehr als einen Fall in einer Sitzung, besteht ein Anspruch auf einen Zuschlag von 200% des Sitzungsgeldes.

³ GS 33.1248, SGS 150.1

§ 37 Zuschlag für Referat

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag von 150 - 400 Franken.

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichts in Strafsachen sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag von 100 - 300 Franken.

§ 39 Vergütungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Friedensrichterinnen und Friedensrichter erhalten eine Jahresvergütung gemäss Ansatz C 8 und eine Vergütung für jeden erledigten Fall gemäss Ansatz C 4.

II.

Die Änderungen treten amin Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

ENTWURF

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret), Anhang II

Änderung vom

Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Anhang II⁴ des Dekretes zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000⁵ wird wie folgt geändert:

Gruppe C: (Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen)

Ansatz C	4	200
Ansatz C	5.2	310
Ansatz C	7	350
Ansatz C	8	1'000
Ansatz C	13.1	3'600
Ansatz C	13.2	3'300

II.

Die Änderung tritt amin Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

⁴ Fassung vom 13. Dezember 2006 (GS 35.1081), in Kraft seit 1. Januar 2007

⁵ GS 33.1248, SGS 150.1